

das ganze Denken der Folgezeit auf das nachhaltigste beeinflußt und seinem Begründer den Namen eines „Vaters der neueren Philosophie“ eingetragen hat.



Nachwort der Redaktion. Zur Ergänzung der vorliegenden Untersuchung sei auf die „Erkenntnistheorie“ von August Brunner S. J. (Köln 1948, Bachem) verwiesen. Dort wird auf Grund einer tiefgehenden Analyse des Gesprächserlebnisses gezeigt, daß die Beschränkung auf das Selbstbewußtsein wohl einen guten, nicht aber unbedingt den überzeugendsten oder gar einzige haltbaren Ausgangspunkt für die Erkenntniskritik darstellt.

Was ist in der Ehe erlaubt?

Zur Moral des Ehelebens

Von Josef Miller S. J., Innsbruck

Als Beichtvater wird man nicht selten gefragt, was in der Ehe erlaubt sei. Es sind meist jüngere, gewissenhafte Eheleute, die diese Fragen stellen; Leute, die es mit der Heilighaltung der Ehe ernst nehmen; Frauen, die eine reine Brautzeit hinter sich haben und willens sind, auch in der Ehe ihr Gewissen mit keinem Makel zu beflecken. Da der eheliche Verkehr und das sonstige eheliche Zusammenleben manches mit sich bringen, was sie beunruhigt, bitten sie um Aufklärung. Daß Empfängnisverhütung und andere widernatürliche Akte Sünde sind, darüber brauchen sie keine Belehrung; das wissen sie. Aber über das Liebesspiel und anderes, was mit dem ehelichen Verkehr zusammenhängt, und über die unvollendeten Sexualhandlungen sind sie sich nicht im klaren.

Manche halten auch noch den ehelichen Verkehr selbst, die naturgemäß vollzogene Copula, für Sünde und klagen sich darüber in der Beichte als über eine Sünde der Unkeuschheit an. Die Wurzel dieser ihrer irrgen Auffassung liegt in der weit verbreiteten Meinung, das Geschlechtliche und alles, was in dieses Gebiet gehört, sei an sich schon sittlich minderwertig, unrein, sündhaft. Da wirken noch gnostisch-manichäische Irrlehren nach und weiters die augustinische Lehre, daß ein Gebrauch der Ehe der Lust wegen mindestens läßliche Sünde sei. Die mittelalterliche Theologie hat an dieser Lehre allgemein festgehalten. Auch der im Auftrage des Konzils von Trient für die Pfarrer herausgegebene Römische Katechismus enthielt die Anweisung, die Gläubigen zu belehren, die Ehe dürfe man nicht wegen des Genusses und der Wollust vollziehen.¹⁾

Darum lehrten nicht wenige Theologen auch, daß es läßliche Sünde sei, nach einem aus Lust vollzogenen ehelichen Verkehre

¹⁾ Cat. Rom. p. 2, c. 8, n. 33.

zu kommunizieren.²⁾ Von solchem Rigorismus rückten die Theologen des 18. und 19. Jahrhunderts immer mehr ab; und heute ist er ganz überwunden. In der Wertung des ehelichen Aktes sind sich heute alle Theologen einig. Nicht das gleiche aber gilt in bezug auf die unvollendeten Sexualhandlungen, die *actus imperfecti*, besonders die *actus imperfecti solitarii*. Hierin bestehen verschiedene Auffassungen, indem die einen in diesen Akten eine schwere Sünde, andere eine läßliche, andere überhaupt keine Sünde sehen. Wonach soll sich nun der Beichtvater, der Seelenführer bei der Beurteilung der Sittlichkeit dieser Akte richten? Es sollte doch unter den Beichtvätern Einheit und in der Praxis Einheitlichkeit herrschen. Sonst werden die Gläubigen an der katholischen Moral irre und verlieren das Vertrauen zu den Beichtvätern. Deshalb dürfte eine Behandlung der Fragen vom Grundsätzlichen her nicht überflüssig sein, um Seelsorgern und Beichtvätern eine klare Stellungnahme zu erleichtern.

Grundsätze über die Sittlichkeit von sexuellen Handlungen

Ein erstes Prinzip sagt: Die Sittlichkeit einer Handlung richtet sich zwar zuletzt nach der höchsten sittlichen Norm für menschliches Handeln, nach Gott. Aber diese Norm offenbart sich uns nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar in der Natur und durch die Natur, in der sich ja Gottes Wesenheit und Vollkommenheit widerspiegelt. Daher ist die jedem Wesen eigene Natur zugleich auch die nächste Norm für sein Wirken und seine Betätigungsweise. Und so ist auch für den Menschen seine eigene Natur der Maßstab für die Sittlichkeit seines Handelns. Sittlich gut ist sein Handeln dann, wenn es der von Gott in die Menschen-natur hineingelegten Ordnung gemäß ist. Ihr widersprechend zu handeln, ist sittlich schlecht, ist Sünde. Daher konnte der heilige Thomas schreiben: „Peccare nihil aliud est quam recedere ab eo, quod est secundum naturam.“³⁾

Ein zweites Prinzip: Sexuelles Handeln ist seiner inneren Natur nach dazu bestimmt, Leben zu wecken, und darf deshalb nur innerhalb der Ehe betätigt werden (der Beweis dafür ist hier vorausgesetzt). Der Zweck der Ehe als Institution (*finis operis*) ist dreifach: der erste Zweck ist die Fortpflanzung des Menschengeschlechtes, die Erzeugung und Erziehung des Kindes (*procreatio atque educatio proli*); die beiden anderen dem ersten untergeordneten Zwecke sind die gegenseitige Hilfe (*mutuum adjutorium*) und die Regelung des geschlechtlichen Verlangens⁴⁾

²⁾ Vgl. dazu Lindner, *Der Usus Matrimonii*, S. 222 ff.; Browe, *Beiträge zur Sexualethik des Mittelalters*, S. 48 ff.

³⁾ 1, 2 q. 109, a. 8.

⁴⁾ CJC. can. 1013, § 1.

(remedium concupiscentiae). Soll sexuelles Tun sittlich gut sein, muß es den Ehezwecken entsprechen, ihnen dienen nach der Ordnung der Ziele der Ehe. Kann es unter dieser Rücksicht als sinnvoll bezeichnet werden, ist es von da her gut; entspricht es den Ehezwecken nicht, ist es sittlich schlecht, ein Mißbrauch der Geschlechtskraft, was man unkeusch nennt.

E i n d r i t t e s P r i n z i p : Die Unkeuschheit besteht im „abusus facultatis generativae“, in einem Gebrauch der Sexualkraft, der ihrer Natur und Bestimmung widerspricht. Ob eine Handlung unkeusch ist oder nicht, dafür ist nicht die Delectatio allein maßgebend. Man ist zwar gewohnt, die Unkeuschheit zu definieren als „inordinatus appetitus vel usus delectationis venereae“. Aber die Delectatio kann schon deswegen nicht das Wesen der Unkeuschheit ausmachen, weil beim sexuellen Tun die Delectatio auch fehlen kann wie bei der künstlichen Befruchtung und bei manchen krankhaften Zuständen. Und doch wird niemand leugnen, daß die künstliche Befruchtung, daß eine Masturbatio, auch wenn sie ohne Lustgefühle geschieht, Sünden der Unkeuschheit sind. Auch ist die Delectatio nicht etwas in sich selbst Bestehendes, sondern nur eine Begleiterscheinung einer Handlung; und sie erhält ihre Sittlichkeit von dem Vorgange, von dem sie Begleiterscheinung ist. Ist dieser Vorgang in sich sittlich gut, ist es auch die Delectatio; ist er in sich sittlich schlecht, ist es auch die Delectatio. „Der Genuß untersteht dem Gesetze des Tuns“, sagte Pius XII. in seiner Ansprache an die Hebammen, „und nicht umgekehrt das Tun dem Gesetze des Genusses.“⁵⁾ Und Thomas von Aquin: „In moralibus est quaedam delectatio bona, secundum quod appetitus superior aut inferior requiescit in eo, quod convenit rationi: et quaedam mala, ex eo quod quiescit in eo, quod a ratione discordat, et a lege Dei.“⁶⁾ Also nicht die Lust macht eine Handlung sündhaft, sondern umgekehrt: die Sündhaftigkeit der Handlung macht die Lust sündhaft und verboten.

Diese Grundsätze gilt es anzuwenden, wenn beurteilt werden soll, ob für Eheleute diese oder jene sexuelle Handlung erlaubt ist oder nicht.

Vollzug der Copula der Lust wegen

Weil in der Ehe die Copula an sich sittlich gut ist, ist es auch die darin mitgegebene Lust. Deshalb dürfen die Eheleute die Copula auch der Lust wegen anstreben und vollziehen. Es hat lange gebraucht, bis sich diese Erkenntnis in der Moraltheologie durchgerungen hat. Die Scholastik hatte wohl von Aristoteles den Satz übernommen, jene Lust sei gut, die mit einer guten Handlung verbunden ist; hat aber gemeint, im Vollzug der Copula

⁵⁾ AAS 1951, S. 852.

⁶⁾ 1, 2 q. 34, a. 1 c.

um des Genusses willen liege eine Unordnung, indem man da das Mittel zum Zweck mache. Unordnung aber ist läßliche Sünde; also sei auch der usus matrimonii delectationis oder libidinis causa läßliche Sünde. Das war in der mittelalterlichen Theologie sententia communissima.⁷⁾

Erst seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts mehrten sich die Stimmen, die entschieden für die Sündenlosigkeit einer Copula ex voluptate eintraten. Man betonte, solange der Zweck der Copula gewahrt bleibe, könne man nicht von einer Umkehrung der Ordnung reden. Denn wenn die Copula an sich gut ist, ist es auch die damit verbundene Lust; und die Lust stelle dann ein sittlich zulässiges Motiv dar. Sei es doch auch bei anderen in sich erlaubten Handlungen nicht Sünde, die von Natur aus mit ihnen verbundene Lust zu lieben, so beim Anhören der Musik, beim Anblick blühender Auen, beim Riechen an duftenden Blumen, vorausgesetzt, daß nicht Übermaß oder sonstige Umstände die Handlung sündhaft machen.⁸⁾

Innozenz XI. hat zwar den Satz verurteilt: „Opus conjugii ob solam voluptatem exercitum omni penitus caret culpa ac defectu veniali.“⁹⁾ Aber der Ausdruck „ob solam voluptatem“ sagt schon, welche Art von delectatio gemeint ist: eine delectatio nämlich, bei der nur der Geschlechtsgenuß angestrebt und jeder weitere Ehezweck ausgeschlossen wird. Auf einen Vollzug der Copula aber, der andere sittliche Zwecke nicht positiv ausschließt, trifft die Verurteilung nicht zu. Ein solcher Akt geschieht ja nicht „ob solam voluptatem“; er bleibt immer noch ex fine operis auf die Ehezwecke hingeordnet. Diese ausdrücklich zu intendieren, ist nicht erforderlich.¹⁰⁾ Der Moralist Ballerini hat in seinem Kommentar zu Gury's Moraltheologie diese Frage ausführlich behandelt und der Ansicht, daß eine Copula aus Lust nicht sündhaft sei, zum Durchbruch verholfen.¹¹⁾ Mausbach faßt die heute herrschende Lehre in diesem Punkte in die Worte zusammen: „Die kirchliche Moral hält in dieser Frage eine gesunde Mitte ein. Sie verwirft als schwere Sünde die volle Herrschaft des Lustprinzips in der Form der Vereitelung der Fortpflanzung; sie erblickt auch im rein triebhaften, maß- und würdelosen Sinnengenuß mindestens eine läßliche Sünde. Sie verpflichtet aber nicht zu künstlicher Ausschließung des Lustmotivs oder überhaupt zu ängstlicher, unnatürlicher Reflexion; sie nennt vielmehr unter den berechtigten Nebenzwecken der Ehe auch das „remedium concupiscentiae“, die maßvolle Befriedigung des Geschlechtstriebes. Da der Schöpfer selbst dem Vollzug der Ehe eine mächtige Lust und

⁷⁾ Lindner, a. a. O., S. 143.

⁸⁾ Ebd. S. 189.

⁹⁾ Denzinger n. 1159.

¹⁰⁾ Vgl. Lindner, a. a. O., S. 197.

¹¹⁾ Gury-Ballerini, Compendium Theol. mor. II, n. 720, Anm. 2.

Leidenschaft beigeordnet hat, so liegt kein Anlaß und keine Möglichkeit vor, die Lust als Reiz und Motiv ganz ausschließen zu wollen.“¹²⁾ Diese Auffassung findet eine Bestätigung in den Wörtern Pius’ XII. in seiner Ansprache an die Hebammen: „Derselbe Schöpfer, der sich in seiner Güte und Weisheit zur Erhaltung des Menschengeschlechtes des Zusammenwirkens von Mann und Frau bedient, die er zur Ehe verbindet, hat es auch so eingerichtet, daß die Ehegatten in der geschlechtlichen Funktion einer Lust und Glückseligkeit an Leib und Seele innewerden. Die Ehegatten tun daher nichts Schlechtes, wenn sie diese Lust suchen und genießen. Sie nehmen nur entgegen, was ihnen der Schöpfer bestimmt hat.“¹³⁾

Es wird hie und da geraten sein, im Beichtstuhl dies Eheleuten zu sagen. Manche, die sich wegen Unkeuschheit anklagen, meinen aus irriger Anschauung damit den ehelichen Verkehr aus Lust. Sie fühlen sich dann wie befreit, wenn sie hören, daß das eheliche Werk richtig vollzogen und auch die damit verbundene Lust gut und gottwohlgefällig ist, ja sogar verdienstlich und durch das Sakrament geheiligt ist. Da geht ihnen erst auf, was es Großes um die christliche Ehe ist.

Die mit der Copula verbundenen Akte

Weil der Gebrauch der Ehe erlaubt ist, darum sind auch alle Akte, die ihn vorbereiten, begleiten und vollenden, erlaubt. Erlaubt ist das sog. Liebesspiel, Zärtlichkeiten, durch die sich die beiden Partner für die Copula in Bereitschaft bringen und die geschlechtliche Funktion in Tätigkeit setzen. Es mag dabei manches vorkommen, was taktlos ist, gegen die Würde des Menschen und gegen die dem anderen schuldige Ehrfurcht, was brutal ist. Es ist dann Sünde gegen die Liebe. Aber als Sünde gegen die Keuschheit wird man es nicht bezeichnen können, wenigstens nicht als schwere Sünde. Es kann aber unter Umständen als Sünde gegen die Liebe schwerer wiegen denn als eine Sünde gegen die Keuschheit. Die Kurve der geschlechtlichen Erregung ist beim Manne und bei der Frau verschieden. Beim Manne steigt sie rasch und steil an, um ebenso steil abzufallen. Die Frau braucht meist länger, bis sie zum Orgasmus kommt, und ihre Kurve fällt flacher ab. Achtet der Mann auf diesen Unterschied nicht, kümmert er sich in seinem Egoismus nicht um die Frau, so kann bei ihr die Lösung der Spannung ausbleiben. Sie gelangt dann nicht zur vollen Befriedigung, was auf die Dauer gesundheitlich nicht zuträglich ist. Die Auslösung gehört zur Vollendung der Hingabe, und die Frau hat ein Recht darauf. Darum darf sie sich in diesem Falle die Auslösung selber besorgen, unmittelbar nach oder auch

¹²⁾ Mausbach, Ehe und Kindersegen, S. 41.

¹³⁾ AAS 1951, S. 851.

bereits unmittelbar vor der Einswerdung mit dem Manne. Darüber kann der Beichtvater die Frau beruhigen, falls sie darnach fragt.

Actus imperfecti mutui

Häufiger als auf den Vollzug der Ehe bezieht sich die Frage, was in der Ehe erlaubt sei, auf die *actus imperfecti mutui*, auf gegenseitige Berührungen, Blicke, Gespräche usw. außerhalb des ehelichen Aktes, im sonstigen Zusammenleben. Sind solche *actus imperfecti* erlaubt? Ohne Einschränkung sind sie erlaubt, wo der Wille und die Möglichkeit zu ihrer naturgemäßen Vollendung besteht, falls die Gefahr des Orgasmus entstehen sollte. Ist aber dieser Wille oder diese Möglichkeit nicht vorhanden, so sind sie schwere Sünde, wenn sie eine unmittelbare Gefahr der Pollution mit sich bringen und kein Grund gegeben ist, diese zuzulassen. Denn die Selbstbefriedigung ist den Eheleuten ebenso wenig erlaubt wie den Ledigen. Ja, in der Ehe ist sie über die Verletzung der Keuschheit hinaus noch ein Unrecht gegen den anderen Ehepartner und gegen das Sakrament. Wenn sich aber eine Pollution ungewollt einstellt, darf man auf sie nicht mit innerer Zustimmung antworten.

Ist aber mit den *actus mutui* kein *periculum proximum pollutionis* mitgegeben, so sind sie für Eheleute keine schwere Sünde, ja auch keine läßliche, wenn sie aus einem vernünftigen Grunde geschehen, etwa zur Bekundung der gegenseitigen Liebe, zur Versöhnung nach einem Streite, zur Abwehr des Verdachtes der Untreue, zur Beruhigung der Eifersucht, zur Beschwichtigung des Triebes. Sie dienen dann den sekundären Ehezwecken und halten sich so innerhalb der Ehe, sind sinnvoll und deshalb erlaubt und sittlich gut. Sie lassen sich im Eheleben auch gar nicht vermeiden, und es hieße den Eheleuten ein unerträgliches Joch auferlegen, wenn sie sich vor den *actus mutui* sorgfältig hüten müßten. Wohl mag das Motiv für solche Akte oft nur das mit ihnen verbundene Lustgefühl sein. Aber dieses Gefühl ist nicht sündhaft, wenn das Tun selber den Ehezwecken gemäß und gut ist. Von läßlicher Sünde wird man dann sprechen müssen, wenn in den Intimitäten das Maß überschritten oder wenn sie ohne vernünftigen Grund vorgenommen werden.

Actus solitarii imperfecti

Es handelt sich bei dieser Frage um einseitige unvollendete Sexualhandlungen, im besonderen um Berührungen, die ein Ehepartner bei sich selbst, fern vom anderen Eheteil, vornimmt. In deren Beurteilung gehen die Ansichten der Moralisten weit auseinander. Einigkeit herrscht in bezug auf die Akte, die eine unmittelbare Gefahr der Pollution bedeuten. Niemand leugnet, daß solche Akte schwere Sünde sind, wenn sie ohne wichtigen

Grund geschehen. Wie aber, wenn sie keine nächste Gefahr der Pollution enthalten? Bei ledigen Personen sind sie schwere Sünde. Sind sie es auch bei den Verheirateten? Einige ältere Moralisten behaupten es; so Laymann¹⁴⁾, Vasquez¹⁵⁾. Der hl. Alphons hält ihre Ansicht für die probablere und empfehlenswertere.¹⁶⁾ Von den neueren Moralisten sprechen ähnlich De Smet¹⁷⁾, Aertnys-Damen¹⁸⁾. Für ihre Ansicht machen sie geltend, daß der Ehevertrag nur das Recht auf den Körper des anderen gebe, nicht aber auf den eigenen Körper; auf diesen nur zur Vorbereitung auf die Copula. Wenn also eine Copula nicht in Betracht kommt, dürfe der eine Ehepartner sexuelle Handlungen an sich nicht vornehmen. Sonst verletze er das Recht des anderen. Auch würden derartige Befürührungen eine unmittelbare Gefahr der Pollution mit sich bringen. Dagegen kann man einwenden, daß diese Gefahr nicht gegeben sein muß. Und was den ersten Grund anbelangt, so ist zu sagen, daß solche Akte solange das Recht des anderen nicht verletzen, als sie dieses Recht nicht positiv und ausdrücklich ausschließen. Denn an sich bleiben die Akte kraft des weiter bestehenden Ehevertrages objektiv und habituell auf die Copula hingeordnet. Bezeichnet man solche taktile Handlungen schon als schwere Sünde, müßte man das gleiche tun für das sich in Gedanken mit der vergangenen Copula Beschäftigen (delectatio morosa) und für die dabei auftretende sexuelle Regung. Aber ein solcher Rigorismus würde nur die Gewissen der Eheleute verwirren. Sie können doch Gedanken an die Copula nicht vermeiden und wären damit in ständiger nächster Gefahr zur schweren Sünde.

Die Mehrzahl der neueren Moralisten spricht deshalb die „actus solitarii absente marito“ von schwerer Sünde frei. So Bucceroni¹⁹⁾, Cappello²⁰⁾, Génicot-Salmans²¹⁾, Lanza-Palazzini²²⁾, Lehmkuhl²³⁾, Noldin-Heinzel²⁴⁾, Vermeersch²⁵⁾. Sie begründen ihre Stellungnahme mit den Rechten des Ehestandes: „Isti actus ab ipso statu conjugali cohonestantur.“ Was soll mit dem Ausdruck „ab ipso statu conjugali cohonestantur“ gesagt werden? Doch dies, daß diese Akte in sich im Ehestande nichts Ehewidriges enthalten, daß sie den Ehezweck nicht vereiteln. Ledige Personen haben zu

¹⁴⁾ Laymann, Theol. mor. lib. 3, sec. 4, n. 12.

¹⁵⁾ Vasquez, 1, 2 q. 74, a. 8, D 113, n. 4.

¹⁶⁾ S. Alphonsus, Theol. mor. 1, 6, n. 936.

¹⁷⁾ De Smet, De Sponsalibus et matrimonio, n. 213.

¹⁸⁾ Aertnys-Damen, Theol. mor. II, n. 915.

¹⁹⁾ Bucceroni, Instit. Theol. mor. II, n. 1082.

²⁰⁾ Cappello, De matrim., n. 808.

²¹⁾ Génicot-Salmans, Instit. Theol. mor. II, n. 547.

²²⁾ Lanza-Palazzini, Theol. mor., De castitate et luxuria, S. 106.

²³⁾ Lehmkuhl, Theol. mor. II n. 1073.

²⁴⁾ Noldin-Heinzel, De castitate, n. 95.

²⁵⁾ Vermeersch, Theol. mor. IV n. 74.

solchen Akten kein Recht. Rufen Ledige bei sich absichtlich und direkt sexuelle Regungen hervor, so versündigen sie sich gegen die Bestimmung der Sexualanlage und sündigen objektiv schwer. Verheiratete aber haben das Recht, Regungen hervorzurufen, insoweit diese den Ehezwecken nicht zuwider sind. Und bloße Erregungen, die keine unmittelbare Gefahr der Selbstbefriedigung mit sich bringen, sind nicht ehwidrig. Sie sind an und für sich indifferent. Durch den weiterbestehenden Ehevertrag sind sie in sich, *ex fine operis*, auf die Ehezwecke hinzielend, und sie bleiben es, solange sie nicht ausdrücklich von dieser Richtung abgebogen werden, solange sie nicht aus dem Zusammenhange mit der Ehe herausgerissen werden.²⁶⁾ Noldin-Heinzel schreibt: „*Cum etiam tactus et aspectus, quos conjugatus in proprio corpore exercet, ad actum conjugalem ordinari possint, non extra, sed intra matrimonium delectationem quaerit conjugatus, qui ipse se in verendis tangit vel aspicit.*“²⁷⁾ Und Hürth: „*Quamdiu relatio ad alterum conjugem non positive excluditur (sive explicite sive implicite) actus solitarii imperfecti dici possunt ex natura retinere tendentiam ad actum perfectum et (in matrimonio) ad partem, quacum sola actus perfectus licite poni potest.*“²⁸⁾ Und Génicot-Salmans: „*Isti actus natura sua ad copulam remote spectare et ipso statu conjugali a gravi reatu purgari videntur.*“²⁹⁾

Dies läßt sich sagen, wenn man die einseitigen unvollendeten Sexualhandlungen in ihrem rein objektiven Sein, in ihrer Tendenz *ex fine operis* betrachtet. Wenn man aber ins Auge faßt, unter welchen Umständen sie vorgenommen werden und warum (*ex fine operantis*), wird man nicht leugnen können, daß sie eine Unordnung enthalten. Ihrer Natur nach schließen sie eine Du-Beziehung ein, die Beziehung zum anderen Eheteil, werden aber doch ohne diesen anderen Eheteil betätigt. Und weiters, sie geschehen für gewöhnlich nur der Lust wegen und ohne vernünftigen Grund. Und dadurch werden sie zu einer läßlichen Sünde.³⁰⁾ Bucceroni meint zwar: „*Levis culpa facile etiam excusari potest ob honestum finem, quia v. g. ad sedandam concupiscentiam idonei sunt, et ad aliud grave vitandum peccatum.*“³¹⁾ Und Merkelbach: „*Actus imperfecti solitarii sunt illiciti, quia ob solam voluptatem fiunt, nisi forsitan in quibusdam adjunctis utiles sint ad praeparandam copulam futuram, alendum appetitum sexualem, aestum obtinendum etc.*“³²⁾ Aber bei diesen Ausnahmen können nur Umstände gemeint sein, wo die Akte zur Vorbereitung auf die Copula dienen,

²⁶⁾ Vgl. Bouvier, *Morale judicium de actu imperfecto conjugis ab altero separati*. Periodica de re mor., can., lit. 1933, S. 45 ff.

²⁷⁾ Noldin-Heinzel, a. a. O., n. 93, 2.

²⁸⁾ Hürth, *De statibus*, n. 670 b.

²⁹⁾ Génicot-Salmans, a. a. O.

³⁰⁾ Vermeersch, a. a. O.

³¹⁾ Bucceroni, *De sexto et nono praec.*, art. IX.

³²⁾ Merkelbach, *Summa Theol. mor.* III, n. 950.

wo also der andere Ehe teil herbeikommen kann. In unserer Frage geht es jedoch um Fälle, wo der Ehepartner ferne weilt. Ein Ehemann ist z. B. für mehrere Monate verreist. Das Fernsein von seiner Gattin fällt ihm schwer; er fühlt in sich den Drang nach ehelichem Verkehr. Soll es nun so sein, wie man nach Bucceroni und Merkelbach annehmen möchte, daß der Ehemann diesen seinen Drang durch taktile Manipulationen an seinem Körper beschwichtigt? Er wird sich dadurch eher noch mehr reizen, wird seine Begierlichkeit nur noch steigern. Wer eine Fastenkur machen muß, wird sein Hungergefühl nicht herabsetzen, indem er an einem Braten riecht. Auf diese Weise wird er es nur verstärken. Und wer sich für längere Zeit des Rauchens enthalten muß, wird sich den Verzicht nicht dadurch erleichtern, daß er von Zeit zu Zeit an einer Zigarette riecht. So kann man auch nicht annehmen, daß ein lustbetontes und lustgieriges Spielen mit dem eigenen Organ geeignet ist „ad sedandam concupiscentiam“, zur Beruhigung des sexuellen Verlangens. Das Gegenteil wird der Fall sein. Psychologisch und biologisch strebt eine Aufreizung der Sexualkraft zur vollen Auslösung hin. Und deshalb wird man jenen Autoren beistimmen müssen — es sind fast alle der oben genannten —, die in den *actus solitarii imperfecti* läßliche Sünde sehen. Zur Begründung führen sie an: „*Venialem culpam constitunt (isti actus), quia otiosam excitationem continent.*“³³⁾ — „*Sunt peccata venalia, quia ex voluptate fiunt.*“³⁴⁾

Freiwillige Gedanken und Begierden, die sich auf in der Ehe Erlaubtes beziehen, sind Verheirateten erlaubt, auch wenn sie sexuelle Regungen zur Folge haben, außer sie bringen eine nächste Gefahr der Pollution mit sich. Wie der Ehestand als solcher die naturgemäße Aktivierung der Sexualanlage rechtfertigt, so auch Gedanken und Wünsche darnach. Auch Gedanken und Wünsche können den Ehezwecken positiv dienen, zum Wachhalten der gegenseitigen Liebe und zur Bewahrung der ehelichen Treue.

Aus den dargelegten Grundsätzen und den Folgerungen daraus erhellt, wie unberechtigt, ja falsch die Erklärung ist, die manche Priester und Beichtväter geben: In bezug auf die einseitigen unvollendeten sexuellen Akte befinden sich die Verheirateten in der gleichen Lage wie die Ledigen. Es besteht im Gegenteil ein wesentlicher Unterschied. Beim Ledigen sind diese Akte, wenn sie direkt gewollt sind, schwere Sünde. Beim Verheirateten hingegen sind sie, wenn sie der bloßen Lust wegen vorgenommen werden, nur läßliche Sünde; sind sie auf den ehelichen Verkehr hingewandt, überhaupt keine Sünde. Beziehen sie sich aber auf dritte Personen, dann nehmen sie beim Ver-

³³⁾ Génicot-Salmans, a. a. O.

³⁴⁾ Noldin-Heinzel, a. a. O., n. 95.

heirateten, falls sie willentlich unterhalten werden, den Charakter der Sünde des Ehebruches an und werden dementsprechend schwer sündhaft.

Zusammenfassung

Was kann nach allem der Beichtvater auf die Frage, was in der Ehe erlaubt sei, antworten? Negativ kann er mit Göpfert sagen: „Wo nichts dem Zwecke der Ehe oder der Zeugung entgegensteht, gibt es unter Eheleuten nichts, was Todsünde ist.“³⁵⁾ Oder mit Noldin: „Eine schwere Sünde begehen Eheleute unter sich nur dann, wenn sie etwas tun, was gegen den ersten Ehezweck, gegen die Kindererzeugung, ist. Alles andere ist in sich erlaubt und wird Sünde nur dann, wenn es aus bloßer Lust oder ohne vernünftigen Grund geschieht oder unter Voraussehung der Gefahr der Selbstbefriedigung.“³⁶⁾ Positiv könnte man sagen: „Innerhalb der Ehe ist alles erlaubt, was für den naturgemäßen Gebrauch der Ehe notwendig oder förderlich ist, was die Hingabe vorbereitet, was sie aufrecht erhält, was die gegenseitige Liebe zum Ausdruck bringt und wachhält.“ Und man füge hinzu: Es müssen aber auch in der Ehe Mann und Frau einander mit Ehrfurcht begegnen und alles vermeiden, was die Menschenwürde oder das Schamgefühl verletzen könnte. Auch in der Ehe müssen Mann und Frau im normalen Genuß der Lust Maß halten und Beherrschung üben. Auch in der Ehe und für die Ehe ist das oberste Gesetz die Liebe.

Pastoralfragen

Wiederversöhnung von aus der Kirche Ausgetretenen, die in einer nicht sanierbaren Ehe leben? Personen, die aus der katholischen Kirche ausgetreten und gottgläubig geworden sind, wird vielerorts die Wiederversöhnung¹⁾ verweigert, wenn das Hindernis einer nicht sanierbaren Ehe (zum Beispiel mit einem kirchlich noch Verheirateten, staatlich Geschiedenen) entgegensteht. Es fragt sich, ob diese Praxis dem kirchlichen Recht entspricht. Es soll hier nicht näher untersucht werden, welche rechtliche Natur dem sogenannten Kirchenaustritt (kirchenamtlich vielfach Apostasie genannt) zukommt. Eichmann-Mörsdorf²⁾ schreibt mit Recht,

³⁵⁾ Göpfert, Moraltheologie III, n. 286.

³⁶⁾ Noldin-Heinzel, a. a. O., n. 93, 1.

¹⁾ Vgl. can. 731, § 2. Der oft gebrauchte Ausdruck „Wiederaufnahme“ ist ungenau, weil es wegen des unzerstörbaren Taufcharakters kein völliges Ausscheiden aus der Kirche gibt. Vgl. A. Hagen, Die kirchliche Mitgliedschaft, 1938, 95.

²⁾ Lehrbuch des Kirchenrechts, III, 1950, 415. — Vgl. H. Jone, diese Zeitschr., 80, 1927, 109 ff.; ders., Gesetzbuch der lateinischen Kirche, Erkl. zu can. 1325, § 2, S. 542; anders Hagen, a. a. O., 56 ff.